

# **FINANZORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESFACHVERBANDES FÜR KICK- UND THAIBOXEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Gebühren	3
§1 Mitgliedsbeitrag	3
§2 Sportpass und Jahressichtmarke	3
§3 Mitgliedskarte	4
§4 Startgebühren	5
§5 Meistergrad- Prüfergebühren	5
§6 Termenschutz	5
§7 Mahngebühren	5
2. Abschnitt: Abgeltungen; Aufwandsentschädigung, Kostenersatz und Honorare	6
§ 8 Ehrenamt und Kostenersatz im ÖBFK	6
§ 9 Honorare und Kostenersatz für Lehrtätigkeiten, Werkleistungen und Projekte von Funktionären und externen Dritter	6
§ 10 Kostenersatz für die Teilnahme ans Sitzungen	8
§ 11 Aufwandsentschädigung und Kostenersatz für die Teilnahme an Sportveranstaltungen	8
§ 12 Gehalt und Bezahlung von angestellten Mitarbeitern im ÖBFK	8
§ 13 Übernahme von Kosten bei Beschickungen zu internationalen Sportveranstaltungen (WM, EM, Worldcups, etc.)	9
§ 14 Übernahme von Kosten bei Beschickungen zu trainingswirksamen Maßnahmen	9
3.Abschnitt: Anlagen	9

## 1. ABSCHNITT

### GEBÜHREN

#### §1 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder des ÖBFK wird gemäß der Satzung des ÖBFK von der Generalversammlung beschlossen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird pro Kalenderjahr vorgeschrieben und ist eine Bringschuld. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Jänner eines Jahres auf das Konto des ÖBFK (einlangend) einzuzahlen.
- 3) Besteht die Mitgliedschaft zum ÖBFK bei eintretenden Mitgliedern nicht das ganze Kalenderjahr, ist der Mitgliedsbeitrag entsprechend (pro angefangenen Monat jeweils ein Zwölftel) zu aliquotieren. Ausscheidende Mitglieder erhalten den Mitgliedsbeitrag nicht anteilmäßig refundiert.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt:
  - a) € 220,-- für ordentliche Mitglieder;
  - b) € 200, -- für registrierte Mitglieder;
  - c) € 60,-- für Vereine, die ausschließlich Formen ausüben;
  - d) € 150,-- für Vereine, die ausschließlich Thaiboxen ausüben;
  - e) € 10,-- für Vereine die außerordentliche Mitglieder;
  - f) € 2,-- für außerordentliche Mitglieder, die Einzelpersonen sind;
- 5) Wird der Mitgliedsbeitrag verspätet eingezahlt, so ist neben dem Mitgliedsbeitrag ein Verspätungszuschlag von € 20,-- zu entrichten.
- 6) Sämtliche Beiträge gelten als wertbeständig. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 2024-errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Beiträge sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Beiträge sind kaufmännisch zu runden, das heißt bis 50 Cent abgerundet, ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.
- 7) Auf Antrag kann, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, der Mitgliedsbeitrag vom Direktorium im Einzelfall ermäßigt werden.

#### § 2 Sportpass, provisorischer Sportpass, Funktionärspass und Jahressichtmarke

- 1) Gemäß der Satzung des ÖBFK müssen alle Sportler:innen, die an Veranstaltungen des ÖBFK und/oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen einen ordentlichen Sportpass mit gültiger Jahressichtmarke/Jahresgültigkeitsvermerk besitzen.
- 2) Funktionäre:innen, Schiedsrichter:innen und Betreuer:innen, die an Veranstaltungen des ÖBFK und/oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen müssen einen ordentlichen Funktionärspass mit gültiger Jahressichtmarke/Jahresgültigkeitsvermerk besitzen.
- 3) Die Anforderungen von neuen Sportpässen und „Sportpassverlängerungen/-ummeldungen“ sind im Wege einer Online-Bestellung beim ÖBFK, verbunden mit einer vollständigen Dateneingabe in die ÖBFK-Datenbank, durchzuführen. Erfolgt die Anforderung von neuen Pässen oder die Verlängerung eines Sportpasses nicht im Wege der Dateneingabe durch das Mitglied, sondern im

Wege einer postalischen Bestellung oder via Email, werden die Daten durch den ÖBFK gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 3,-- je Datensatz (je Person) eingegeben.

- 4) Die Sport- und Funktionärspässe werden erst nach Einlangen der Passgebühr auf dem Konto des ÖBFK ausgestellt.
- 5) Die Gebühr für einen Sportpass beträgt € 16,-- zusätzlich € 6,-- für die Jahressichtmarke.
- 6) Die Gebühr für einen Funktionärspass beträgt € 16,-- zusätzlich € 6,-- für die Jahressichtmarke.
- 7) Die Kosten für eine Ersatzhülle betragen € 5,-- .
- 8) Die Gültigkeit einer Jahressichtmarke ist auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Jeder Sportpass ist jedes Jahr durch das Einkleben der aktuellen Jahressichtmarke zu verlängern.
- 9) Die Gebühr für die Jahressichtmarke beträgt € 6,--. Besitzt eine Person sowohl einen Sportpass als auch einen Funktionärspass wird nur eine Jahressichtmarke verrechnet.
- 10) Wird anlässlich der Nennung einer teilnehmenden Person bei einer Veranstaltung festgestellt, dass kein Sportpass - der alle Gültigkeitskriterien gemäß den ÖBFK-Wettkampffregeln für den Kickboxsport erfüllt - vorliegt, so wird pro nicht eingehaltenen Kriterium ein Strafbetrag in der Höhe von € 10,- von dem/der technischen Delegierten eingehoben. Diese(r) ist berechtigt diese Beträge an Ort und Stelle einzuheben. Die jährliche ärztliche Untersuchung ist nur für aktive Sportler:innen und Schiedsrichter:innen verpflichtend.
- 11) Kann ein(e) Sportler:in, der/die im Besitz eines ordentlichen Sportpasses ist, diesen bei einer Veranstaltung nicht vorweisen – weil er/sie diesen vergessen, verloren etc. hat, kann von dem/der technischen Delegierten ein provisorischer Sportpass um € 30,-- für die Dauer der Veranstaltung ausgestellt werden. Der/die technische Delegierte ist berechtigt diese Beträge an Ort und Stelle einzuheben. Im provisorischen Sportpass ist eine Untersuchungsuntersuchung des/der Wettkampfsarztes/Wettkampfarztin einzutragen. Nach Ende der Veranstaltung ist der provisorische Sportpass einzubehalten und an den ÖBFK weiterzuleiten.
- 12) Schiedsrichter:innen, die keinen gültigen Funktionärspass besitzen dürfen nicht eingesetzt werden.
- 13) Der ÖBFK empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen unverbindlich den Sportpass für € 30,-- und die Jahressichtmarke für € 12,-- an die Einzelmitglieder weiter zu veräußern.

### § 3 Mitgliedskarte

- 1) Alle Einzelmitglieder des ÖBFK bzw. seiner Mitgliedsvereine, die keinen gültigen Sport- oder Funktionärspass besitzen, müssen eine jährliche Mitgliedskarte des ÖBFK besitzen.
- 2) Die Mitgliedskarten sind im Wege einer Online-Bestellung beim ÖBFK, verbunden mit einer vollständigen Dateneingabe in die ÖBFK-Datenbank, anzufordern. Erfolgt die Anforderung von neuen Mitgliedskarten oder die Verlängerung einer Mitgliedskarte nicht im Wege der Dateneingabe durch das Mitglied, sondern im Wege einer postalischen Bestellung oder via Email, werden die Daten durch den ÖBFK gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 3,-- je Datensatz (je Person) eingegeben.
- 3) Die Mitgliedskarten werden erst nach Einlangen der Kartengebühr von € 2,-- pro Karte auf dem Konto des ÖBFK ausgestellt.
- 4) Die regelmäßige Meldung aller Mitglieder hat bis spätestens 31. Jänner eines Jahres zu erfolgen. Einzelmitglieder, die unter dem Jahr eintreten, sind dem ÖBFK nach zu melden. Der ÖBFK hat das Recht anstatt der Mitgliedskarten andere Verbands(ab)-Zeichen zu verwenden oder keine physischen Mitgliedskarten auszustellen.
- 5) Der ÖBFK empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen unverbindlich die Mitgliederkarte für € 12,-- an die Einzelmitglieder weiter zu veräußern.

#### § 4 Startgebühren

- 1) Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften des ÖBFK werden pro Sportler:in folgende Startgebühren eingehoben:
  - a) Einzelsportler:in: Pro Start und Disziplin € 25,--
  - b) Mannschaften: € 50,--
  - c) Betreuer: 10,--
- 2) Alle sonstigen Personen haben beim Eintritt den vom Veranstalter festzusetzenden Eintritt zu entrichten. Diese Eintrittsgelder erhält der Veranstalter.
- 3) Alle Vorstandsmitglieder des ÖBFK, die Schiedsrichter:innen und das Kampfgericht der Staatsmeisterschaft erhalten den Eintritt, den sie beim Eingang entrichtet haben, vom Veranstalter zurückerstattet.
- 4) Es wird keine „Coach- bzw. Betreuergebühr“ zurückerstattet.

#### § 5 Prüfungs- Meistergradverleihungsgebühr

- 1) Für die Ausstellung von Meistergrad Urkunden werden vom ÖBFK folgende Gebühren verrechnet:
  - a) erster Meistergrad: € 200,--
  - b) zweiter Meistergrad: € 250,--
  - c) dritter Meistergrad: € 300,--
  - d) vierter Meistergrad: € 350,--
  - e) ab dem fünften DAN: € 400,--
- 2) Schülerurkunden a`€ 2,--
- 3) Unverbindlich empfohlene Prüfungsgebühr für die Vereine:
  - a) 7-6 Schülergrad € 19,--
  - b) 5-4 Schülergrad € 25,--
  - c) 3-1 Schülergrad € 29,--

#### § 6 Termenschutz

- 1) Veranstalter von bundesweiten Veranstaltungen können beim ÖBFK um Termenschutz gegen eine Kalendergebühr von 150,-- ansuchen.
- 2) Wird der Termenschutz vom ÖBFK gewährt, darf zeitgleich keine andere Wettkampf-Veranstaltung in der jeweiligen Disziplin durchgeführt werden.

#### § 7 Mahngebühr

- 1) Zahlungen an den ÖBFK von sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 2) Kommt ein Mitglied mit einer Zahlung in Verzug, ist der ÖBFK berechtigt, für jede Mahnung pauschale Gebühren in Höhe von € 20,-- zu verlangen.

## 2. ABSCHNITT

### ABGELTUNGEN; AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG, KOSTENERSATZ UND HONORARE

#### § 8 Ehrenamt und Kostenersatz im ÖBFK

- 1) Die Ausübung einer Funktion innerhalb des ÖBFK erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2) Die Auslagen und Kosten, die bei der Ausübung einer Funktion in einem Organ des ÖBFK oder in einer Kommission des ÖBFK erwachsenen, können in der Art und dem Ausmaß vergütet werden, wie es der Vorstand durch die Finanzordnung des ÖBFK festlegt.
- 3) Als pauschale Abgeltung des Aufwandes der Mitglieder des Direktoriums des ÖBFK (über die Vorstandstätigkeit hinaus) erhalten diese eine pauschale Funktionärsaufwandsentschädigung gemäß den Vereinsrichtlinien.
- 4) Die Finanzordnung des ÖBFK gilt nicht für Leistungen als Angestellte(r) und/oder als Konsulent:in für den ÖBFK im Rahmen eines Dienst- bzw. Konsulentenvertragsverhältnisses, sowie für Verträge des ÖBFK mit externen Dienstleistern. Für Angestellte des ÖBFK gelten die Bestimmungen des jeweiligen Dienstvertrages.
- 5) Zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Diäten und Honoraren (Werkvertragsrechnungen), die nicht oder anders als in dieser Finanzordnung geregelt sind, bedarf es der Beschlussfassung durch das Direktorium des ÖBFK. Bis zu einem Betrag von € 3000,- kann der Geschäftsführer des ÖBFK diesen alleine freigeben, wobei eine nachträgliche Genehmigung durch das Direktorium zu erfolgen hat.
- 6) Die Unterstützung für Kadersportler bei der Entsendung zu Wettkämpfen und Trainingsveranstaltungen ist nicht in dieser Finanzordnung des ÖBFK, sondern unter anderem in den Nominierungs-, Kader-, Förderrichtlinien (NKF) geregelt.
- 7) Die vom ÖBFK getätigten Förderungen und Zahlungen von Aufwandsentschädigungen und Honorarnoten unterliegen der Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl I Nr. 100, erlassen durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Dezember 2018:  
<https://www.bundes-sport-gmbh.at/wp-content/uploads/2019/09/F%C3%B6rderrichtlinien-gem.-BSFG-2017.pdf>

#### § 9 Honorare und Kostenersatz für Lehrtätigkeiten, Werkleistungen und Projekte von Funktionären und externen Dritter

- 1) Die in dieser Gebührenordnung angegebenen Euro-Beträge verstehen sich als Bruttowerte bei einer Abrechnung mit einer Honorarnote. Die Rechnung hat den Kriterien gemäß §10 Umsatzsteuergesetz zu entsprechen.
- 2) Honorare können nur auf Grund eines Werkvertrages über eine bestimmte Leistung, eine bestimmte Lehrtätigkeit oder selbständigen Dienstleistung (selbständige Betreuertätigkeit, gewerblicher Masseur etc.) ausgezahlt werden. Die Beauftragung hat zwingend vor dem jeweiligen Werk oder der Vortrags- oder Betreuertätigkeit ausschließlich durch den Geschäftsführer des ÖBFK zu erfolgen. Der Werkvertrag (Muster gemäß Anhang 1) ist zwingend im Vorhinein schriftlich gemeinsam vom Geschäftsführer und vom Management-Direktor bzw. dem Auftragnehmer zu unterzeichnen.

- 3) Honorare können nur von Funktionären und externen Dritten gestellt werden. Angestellte Mitarbeiter, die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Dienstverträge erfüllen können keine zusätzlichen Honorare für die im Rahmen ihrer Dienstzeit erbrachten Dienstleistungen stellen.
- 4) Im Werkvertrag vereinbaren der ÖBFK als Auftraggeber und der/die Auftragnehmer:in die folgenden Werkvertragsbedingungen:
- a) Für vertragsgegenständliche Veranstaltungen werden Mindestteilnehmerzahlen festgelegt. Der Werkvertrag kommt daher nur dann zustande, wenn sich bis spätestens vier Werktage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn tatsächlich die festgelegte Mindestteilnehmerzahl angemeldet hat. Sollte die Veranstaltung mangels Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl abgesagt werden trifft wechselseitig keinerlei Verpflichtung, allfällige Aufwendungen oder Kosten, die der jeweils andere Vertragspartner im Rahmen von Vorarbeiten für eine nicht zustande kommende Veranstaltung hat, abzugelten.
  - b) Der/die Auftragnehmer:in leistet dem ÖBFK Gewähr für die mängelfreie Erfüllung des Werkvertrages. Der/die Auftragnehmer:in lässt nur Personen an der Veranstaltung teilnehmen, die dazu berechtigt sind.
  - c) Der/die Auftragnehmer:in erbringt die Leistung weisungsfrei, eigenverantwortlich, selbständig und ausschließlich auf der Basis des vorliegenden Vertrages.
  - d) Der/die Auftragnehmer:in verwendet für die Vertragserfüllung eigene Betriebs-, Arbeits- und Hilfsmittel.
  - e) Der/die Auftragnehmer:in unterliegt keinem Konkurrenzverbot und ist berechtigt ähnliche oder gleiche Leistungen auch für andere Auftraggeber zu übernehmen. Die Einverbands-Maxime des ÖBFK ist dabei zu beachten.
  - f) Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung jederzeit durch einen von ihm ausgewählten und geeigneten Dritten auf eigene Kosten und eigenes Risiko vertreten zu lassen und ist auch berechtigt, auf eigene Kosten und eigenes Risiko eigene Hilfskräfte oder Experten zu beschäftigen.
  - g) Die Bezahlung des vereinbarten Werkvertragshonorares setzt die vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung voraus und gilt als Pauschalhonorar, mit welchem sämtliche Aufwendungen und Kosten des Auftragnehmers abgegolten sind.
  - h) Fahrtkosten und sonstige Auslagen bei der Erbringung des Werkvertrages sowie Honorare für zusätzliche Arbeiten (z.B. Korrekturen, Skripten) können nur dann bezahlt werden, wenn dies bei Vertragsabschluss im Vorhinein so vereinbart wurde. Das Honorar deckt sämtliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Veranstaltung - beziehungsweise zum Werk - ab. Der Auftragnehmer legt nach Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistung (Erfüllung des Werkvertrages) eine Honorarnote.
  - i) Dem/der Auftragnehmer:in ist bei der Veranstaltung jede Werbung und Anpreisung zugunsten bestimmter Erzeugnisse oder Dienstleistungen untersagt.
  - j) Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, insbesondere nach der DSGVO und dem Datenschutzgesetz einzuhalten.
  - k) Der/die Auftragnehmer:in räumt dem ÖBFK an den von ihm für die vertragsgegenständliche Veranstaltung erstellten Unterlagen eine zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung ein. Diese umfasst für alle Auflagen und Ausgaben alle Nutzungsarten gem. §§ 14-18a UrhG, insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung und Wiedergabe sowie die Nutzung in neuen Medien. Der ÖBFK ist auch berechtigt, das Werk an andere Rechtsträger, auch mit allen diesen Rechten, weiterzugeben. Der/die Auftragnehmer:in versichert, dass dieses Werk einschließlich des dazugehörigen Bild-, Grafik- und Tabellenmaterials keine Rechte Dritter verletzt und seine eigene geistige Schöpfung ist. Allfällige Quellen sind vom Auftragnehmer

durch erlaubte Zitate direkt an der zitierten Textstelle oder in einer Fußnote eindeutig kenntlich zu machen. Für weitergehende Zitate und Bilder (Fotos) hat der Auftragnehmer eine Abdruckerlaubnis vom Rechteinhaber einzuholen. Der/die Auftragnehmer:in haftet für die Richtigkeit der Inhalte sämtlicher Unterlagen. Für den Fall der Verletzung des Urheberrechts Dritter erklärt der/die Auftragnehmer:in, den ÖBFK schad- und klaglos zu halten.

- 5) Die Höhe der Honorare richtet sich nach den Stundensätzen gemäß Anlage 2.
- 6) Honorare (Werkvertragsrechnungen), die die Wertgrenzen dieser Finanzordnung übersteigen bedürfen der Beschlussfassung durch das Direktorium des ÖBFK. Bis zu einem Betrag von € 3000,- kann der Geschäftsführer des ÖBFK diesen alleine freigegeben, wobei eine nachträgliche Genehmigung durch das Direktorium zu erfolgen hat.

#### **§ 10 Kostenersatz für die Teilnahme ans Sitzungen**

- 1) Bei Sitzungen des Vorstandes und des Direktoriums wird den eingeladenen Funktionären des jeweiligen Organs die Aufwandsentschädigung gemäß Vereinsrichtlinien erstattet.
- 2) Bei einer Entsendung durch den ÖBFK oder der statuarischen Vertretung des ÖBFK werden die Aufwandsentschädigungen gemäß Vereinsrichtlinie erstattet.
- 2) Eingeladene Gäste können auf eigene Kosten teilnehmen.
- 3) Die Teilnahme an Sitzungen der Kommissionen oder der Generalversammlung des ÖBFK erfolgt ohne Aufwandsentschädigung oder Kostenersatz.

#### **§ 11 Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sportveranstaltungen**

- 1) Schiedsrichter, Funktionäre und ehrenamtlich mittätige Unterstützer im Rahmen einer vom ÖBFK veranstalteten Sportveranstaltung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung (PRAE), soweit dies nach steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.
- 2) Die Höhe der ausbezahlten PRAE beträgt pro Tag € 90,00. Bei einer Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Fahrgemeinschaften im Auto ab 4 Personen beträgt die Höhe der PRAE €120,00. Die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) werden vom ÖBFK übernommen<sup>1</sup>.
- 5) Zusätzlich zur PRAE werden die Kosten der Übernachtung in einem Hotel bis zu einem Preis von € 135,00 übernommen, wenn das Hotel vom ÖBFK direkt bezahlt wird. Wird das Kostenlimit überschritten bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch den Management-Direktor oder dem Geschäftsführer.

#### **§ 12 Gehalt und Bezahlung von angestellten Mitarbeitern im ÖBFK**

- 1) Die Gehälter der angestellten Mitarbeiter sind in den jeweiligen Dienstverträgen geregelt.

---

<sup>1</sup> Und müssen vom ÖBFK bezahlt werden.



### **§ 13 Übernahme von Kosten bei Beschickungen zu internationalen Sportveranstaltungen (WM, EM, Worldcups, etc.)**

- 1) Bei internationalen Sportveranstaltungen wie zum Beispiel Welt- und Europameisterschaften, Worldcups, etc. welche vom ÖBFK beschickt werden, erfolgt die Abrechnung mittels PRAE (Pauschale Reiseaufwandsentschädigung), sofern kein Angestelltenverhältnis vorliegt. Der Personenkreis der abgerechnet werden kann richtet sich nach §3 (1) Z 16c EStG und § 49 (3) Z 28 ASVG
- 2) Folgende Aufwandsentschädigungen oder Honorarnoten werden für den unten angeführten Personenkreis ausgezahlt), sofern kein Angestelltenverhältnis vorliegt:
  - a) Übungsleiter:in - € 60,00 pro Einsatztag
  - b) Lehrwart:in /Instruktoren € 80,00 pro Einsatztag
  - c) Trainer:in - € 100,00 pro Einsatztag mittels PRAE
  - d) Masseur:in - € 100,00 pro Einsatztag mittels PRAE oder Honorarnote
  - e) Sportarzt:in - € 120,00 pro Einsatztag mittels PRAE oder Honorarnote
  - f) Schiedsrichter:in: - € 60,00 pro Einsatztag mittels PRAE
- 6) Andere Funktionäre erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß den Vereinsrichtlinien.

### **§ 14 Übernahme von Kosten bei Beschickungen zu trainingswirksamen Maßnahmen**

- 1) Bei Workshops, Trainingslager, Trainingstagen etc. welche vom ÖBFK beschickt werden, wird der unten angeführte Personenkreis mittels PRAE abgerechnet.
- 2) Trainer:in, Lehrwart:in (Instruktur) und Übungsleiter:in welche nicht beim ÖBFK angestellt sind:
  - a) Übungsleiter:in - € 60,00 pro Einsatztag
  - b) Lehrwart:in /Instruktoren € 80,00 pro Einsatztag
  - c) Trainer:in - € 100,00 pro Einsatztag

#### **Anhang 1 Musterwerkvertrag**

#### **Anhang 2 Stundensätze**

#### **Anhang 3 Übersicht über die Gebühren**